



Gemeindeversammlung zur Nutzungsplanung Muttenz

In Kürze

Das Zonenreglement Siedlung wurde 2008 revidiert und ist seit 2009 rechtskräftig. Bereits vor zehn Jahren wurde im Gebiet Kriegacker ein grosser Anpassungsbedarf erkannt. Als Reaktion darauf entstand die gemeinsam mit dem Kanton entwickelte Test- und Masterplanung Polyfeld Muttenz. Im aktuellen Verfahren werden deren Ergebnisse in eine verbindliche Rechtsform überführt. Anpassungsbedarf besteht auch für die Vorschriften im Gebiet Schweizerhalle. Neu werden für diese beiden Gebiete je eigenständige Teilzonenpläne mit je eigenen Teilzonenreglementen geschaffen. Auch für den Dorfkern wird ein eigenes Teilzonenreglement erstellt.

Im Auftrag des Gemeinderates erarbeiteten Arbeitsgruppen die entsprechenden Unterlagen für die Mutationen. Die Bau- und Planungskommission hat die Entwürfe ebenfalls beraten. Nach der Genehmigung durch den Gemeinderat wurden im Frühjahr 2014 die Planungsinstrumente der Muttenzer Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet.

Schwerpunkte sind:

- Entflechtung der bisherigen Zonenvorschriften Siedlung in gebietsbezogene Reglemente und Pläne.
- Umsetzung des Masterplans Polyfeld in grundeigentümergebundene Regelungen unter den Aspekten «Wissen», «Wohnen», «Arbeiten», «Begegnen».
- Höhere Ausnützung in den viergeschossigen Wohnzonen des Gebietes Polyfeld.
- Eine sechsgeschossige Wohn- und Gewerbezone sowie eine Gewerbezone mit hoher Ausnützung im Gebiet Polyfeld.
- Vorgaben und Leitlinien für eine qualitätsorientierte Bebauung und hohe Aussenraumqualität im Gebiet Polyfeld.
- Schaffung eines Fonds für die Standortförderung, Siedlungsentwicklung und Aufwertung des öffentlichen Aussenraumes im Gebiet Polyfeld.
- Sicherung des Standorts Schweizerhalle mit seiner trimodalen Erreichbarkeit als Industriegebiet.
- Verbesserung der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit des Rheins für die Bevölkerung.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, die Vorlage anzunehmen.

Donnerstag,
11. Juni 2015
19.30 Uhr

im Kongresszentrum
Mittenza

Traktanden

Nutzungsplanung Muttenz

- a) Teilzonenvorschriften Polyfeld
- b) Reglement über den Fonds Polyfeld
- c) Teilzonenvorschriften Schweizerhalle
- d) Teilzonenvorschriften Dorfkern
- e) Zonenvorschriften Siedlung

Gerne heissen wir alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger herzlich willkommen.

Gemeinderat Muttenz

Die Berichte zu den Mitwirkungen, den Planungen inklusive den Vorprüfungen finden sich auf www.muttenz.ch

Eine Dokumentation mit den ausführlichen Unterlagen liegt an der Gemeindeversammlung auf.



Kommunale Nutzungsplanung

Die kommunale Nutzungsplanung ist ein grundlegendes Instrument für die Entwicklung der Gemeinde und besteht aus verschiedenen, sich gegenseitig ergänzenden Elementen. Sie legt die mögliche bauliche Nutzung und Gestaltung grundeigentümerverbindlich fest und definiert den Spielraum für die wirtschaftliche Entwicklung und den Schutz von Natur und Landschaft.

Arbeitsgruppe Teilzonenvorschriften Polyfeld

Vorsitz

Thomi Jourdan, Gemeinderat

Mitglieder

Joachim Hausamann,

Gemeinderat

Rolf Kissling,

BPK

Christoph Heitz,

Bauverwalter

Claudia Fetzter,

Hochbau

Andy Gössi, Tiefbau

Pirkko Zimmermann,

Raumplanung

Roya Blaser, Hochbauamt

Kanton Basel-Landschaft

Externe Berater

Metron Raumentwick-

lung AG, Brugg

Arbeitsgruppe Teilzonenvorschriften Schweizerhalle

Vorsitz

Thomi Jourdan, Gemeinderat

Mitglieder

Joachim Hausamann,

Gemeinderat

Marcus Müller, Gemeinderat

Jürg Bolliger,

BPK

Christoph Heitz,

Bauverwalter

Pirkko Zimmermann,

Raumplanung

Externe Berater

Planteam S AG,

Gelterkinden

Hintermann und Weber AG,

Reinach

Rudolf Keller & Partner

Verkehringenieure AG,

Muttenz

Anlass zur Planung

Zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft veranstaltete die Gemeinde Muttenz 2008 die Testplanung Polyfeld. Neben einem grundsätzlichen Transformationsbedarf bestehen in diesem Gebiet grosse kantonale Vorhaben wie der Neubau der Fachhochschule Nordwestschweiz, die Sanierung und Erweiterung der kantonalen Sekundarschulen und die Sanierung der Deponie Feldreben. Die Testplanung zeigte auf, wie das Polyfeld als Bildungs-, Arbeits- und Wohnstandort und als attraktives Quartier der Gemeinde Muttenz aufgewertet werden kann. Die Ergebnisse mündeten in einem Masterplan. Mit der Überführung in die Nutzungsplanung werden dessen Ergebnisse nun grundeigentümerverbindlich festgelegt.

2012 veranlasste der Gemeinderat zudem die Überarbeitung des Zonenplans im Gebiet Schweizerhalle. Da sich in diesen beiden Planungsgebieten die Art und Weise, wie die Nutzung geregelt wird, wesentlich von jener in den übrigen Wohn- und Gewerbegebieten unterscheidet, entschied der Gemeinderat im Laufe dieser Planungen, für diese Gebiete eigenständige Teilzonenvorschriften auszuarbeiten.

Das gleiche gilt auch für den seit 1995 bestehenden Teilzonenplan Dorfkern, der nun zusammen mit den aus dem Zonenreglement Siedlung herausgelösten Bestimmungen die Teilzonenvorschriften Dorfkern bildet.

Die Planungsarbeiten

Mit der Ausarbeitung der Teilzonenvorschriften Polyfeld und Schweizerhalle hat der Gemeinderat je eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Gemeinderat Thomi Jourdan beauftragt, in denen weitere Mitglieder des Gemeinderates, ein Mitglied der Bau- und Planungskommission und verschiedene Mitarbeitende der kommunalen und kantonalen Verwaltungen Einsitz hatten. Das Teilzonenreglement Dorfkern wurde im Wesentlichen departementsintern in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Raumplanung vorbereitet. Die Bau- und Planungskommission hat die Vorschriften der Planung eingehend beraten. Nach der Genehmigung durch den Gemeinderat wurden alle Planungsinstrumente der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet und dem Kanton zur Vorprüfung zugestellt. Nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung sind eine Planaufgabe sowie die Genehmigung durch den Regierungsrat erforderlich.

Teilzonenplan und Teilzonenreglement Polyfeld

Das Gebiet Polyfeld ist laut kantonalem Richtplan ein Arbeitsplatzgebiet von kantonalen Bedeutung mit einer optimalen Verkehrserschliessung. In diesem Gebiet stehen grosse Veränderungen an: Die Fachhochschule Nordwestschweiz muss neu gebaut und die kantonalen Sek-II-Schulen müssen saniert und erweitert werden. Zudem ist die Deponie Feldreben zu sanieren. Diese Veränderungen sollen dazu genutzt werden, das Gebiet Polyfeld städtebaulich, wirtschaftlich, ökologisch, sozial und funktional aufzuwerten und einen hochwertigen Bildungs-, Arbeits- und Wohnstandort zu schaffen. Quartierverträglicher Verkehr, attraktive Aussenräume und eine hohe Aufenthaltsqualität sind zentrale Voraussetzungen, um dieses Ziel zu erreichen.

Im Masterplan Polyfeld haben die Gemeinde Muttenz und der Kanton Basel-Landschaft die Rahmenbedingungen für diese Entwicklung festgelegt und dabei drei Ziele verfolgt:

- Schaffung eines Wissensstandortes mit der Fachhochschule Nordwestschweiz und den Sek-II-Schulen
- Schaffung von zusätzlichem Wohnraum
- Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen

Anpassung der Zonenbestimmungen

Um die erwünschte Durchmischung und Aufwertung des Gebietes Polyfeld zu ermöglichen, werden mit den neuen Teilzonenvorschriften die heutigen Grundnutzungen angepasst. Einzelne Gebiete werden mit einer Quartierplanpflicht belegt. Die entsprechenden Pläne werden zu einem späteren Zeitpunkt in separaten Verfahren der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt.

Neu eingeführt werden folgende Zonenbestimmungen:

- Neu wird die Gewerbezone G26a geschaffen. Die Gebäudehöhe bleibt darin auf 26 Meter beschränkt. Zulässig ist eine maximale Ausnutzung von 260%.
- Bereiche der heutigen Gewerbezone G26 werden in eine gemischte Wohn- und Geschäftszone WG6 umgewandelt.
- Gebiete, in denen bisher drei Geschosse zulässig waren (W3), sind neu der viergeschossigen Wohnzone (W4) zugeordnet
- In den Gebieten Feldreben und Kriegacker besteht eine Quartierplanpflicht. Im Gebiet Feldreben erlaubt es der Stand der Sanierungsplanung für die Deponie noch nicht, eine definitive Nutzungsverteilung zuzuweisen. Das Teilzonenreglement gibt die Rahmenbedingungen für die Quartierpläne vor.
- Entlang der Wege mit hohem Fussgängeraufkommen werden Vorgaben für die Erdgeschossnutzung festgelegt
- Im Rahmen grösserer Bauvorhaben müssen in den dafür bezeichneten Gebieten Pocket Parks erstellt werden.

Anreize für die innere Entwicklung

Die zulässigen Nutzungsmöglichkeiten werden vor allem in den Wohnzonen erhöht. Einerseits durch ein zusätzliches Stockwerk in der bisherigen Zone W3 sowie durch einen Bonus, der in den Zonen W4 und WG4 bis zu 35 Prozent Mehrnutzung zulässt. Voraussetzung dafür ist jedoch ein Konzept, das über die Siedlungs- und Gestaltungsqualität der Entwicklung Auskunft gibt. Zusammen mit dem bestehenden Energiebonus kann in den viergeschossigen Wohn- und Wohn-Geschäftszonen (W4/WG4) insgesamt eine Ausnutzung von 123 Prozent realisiert werden.

Abweichungen sind auch bezüglich der Geschosshöhe möglich. So können bei einer maximalen Gebäudehöhe von 22 Metern zwei zusätzliche Vollgeschosse erstellt werden.



In den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (OeWA) wird die Bauweise und die Nutzungsdichte im Rahmen von Qualitätssicherungsprozessen durch die jeweiligen Projekte festgelegt.

Dank dieser neuen Bestimmungen bietet das Gebiet Polyfeld Nutzungsmöglichkeiten für zusätzlich rund 800 Bewohnerinnen und Bewohner (heute: 800), über 5000 zusätzliche Arbeitsplätze (heute: ca. 3200) und weitere 2900 Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Studierende (heute: ca. 2200).

Siedlungs- und Freiraumqualität

Im Teilzonenplan Polyfeld wird die Lage der Bauten nicht mit Baubereichen festgelegt. Vielmehr gibt das Teilzonenreglement die Grundprinzipien der Bebauung in allgemeiner Form vor. Sie müssen in Bauprojekten oder Quartierplänen konkretisiert werden.

Die Teilzonenvorschriften legen folgende Grundprinzipien fest:

- Die Bebauung ist im Schachbrettraster zu realisieren, wobei die Kriegackerstrasse als Referenzachse festgelegt ist. Bauten haben sich rechtwinklig daran auszurichten.
- Es sind kleine Freiraumareale – sogenannte «Pocket Parks» – zu schaffen. Das Teilzonenreglement formuliert dazu entsprechende Rahmenbedingungen. Ihre Lage ist in den Bauprojekten und Quartierplänen festzulegen. Vorgesehen ist ein durchgehender Grünzug bis zur St. Jakob-Strasse.
- Für die Gestaltung der Freiräume, der Wege und der Bepflanzung legt der Gemeinderat Gestaltungsvorschriften fest.

Verkehrerschliessung und Parkierung

Das Gebiet Polyfeld ist optimal an den öffentlichen Verkehr angebunden. Die Umgestaltung des Bahnhofs Muttenz zu einer ÖV-



Fonds für die Finanzierung der Siedlungsgestaltung und -erneuerung

Die Umstrukturierung und die Siedlungserneuerung in der vorgesehenen Qualität verursachen für die Öffentlichkeit Kosten, die nicht zwingend mit einem bestimmten Bauvorhaben zeitlich oder räumlich in Übereinstimmung stehen. Um die Finanzierung sicherstellen zu können, erhebt die Gemeinde «ausserordentliche Vorteilsbeiträge». Wer Neubauten erstellt oder Erweiterungen von Hauptbauten realisiert, zahlt pro Quadratmeter realisierter Bruttogeschossfläche 30 Franken in den dafür geschaffenen Fonds. Daraus werden insbesondere Massnahmen im Strassenraum oder die Gestaltung von Frei- und Grünräumen finanziert, die ihrerseits das Quartier zum Vorteil der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer aufwerten.

Drehscheibe im Rahmen des Agglomerationsprogramms sowie die im Masterplan vorgesehenen Verbesserungen beim Busbetrieb stärken das Angebot weiter. Der Teilzonenplan legt verschiedene Verbindungen zur Verbesserung des Langsamverkehrs fest.

Aufgrund der zusätzlichen Nutzungen im Polyfeld ist wesentlich mehr Autoverkehr zu erwarten. Dies bedingt im Interesse einer hohen Standortqualität eine weitsichtige Verkehrsplanung. So sollen Parkplätze grundsätzlich unterirdisch angelegt und ihre Anzahl auf die Leistungsfähigkeit des übergeordneten Strassennetzes ausgerichtet werden. Ein zentrales Sammelparkhaus im Bereich Feldreben soll für die Sekundar- und die Fachhochschule und den Eigenbedarf des Feldreben-Areals zur Verfügung stehen.



Wichtige Bestimmungen im Teilzonenreglement Polyfeld

§ 2: Zoneneinteilung und Lärmempfindlichkeitsstufen

Übersicht über die Zonentypen und die zulässigen Nutzungsmasse. Wegfall der dreigeschossigen Wohnzone, neue Gewerbezone G26a.

§ 3–5: Zulässige Nutzungen in den einzelnen Zonen

Festlegung des minimalen und des maximalen Wohnanteils beziehungsweise der zulässigen Gewerbenutzungen.

§ 13: Pflichtparkplätze

Die Zahl der Parkplätze richtet sich nach der kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz. Es gilt dabei ein Maximalwert, der nicht überschritten werden darf.

§ 16: Gestaltungsprinzipien

Festlegung des Schachbrettmusters als Ordnungsprinzip mit der Kriegackerstrasse als bestimmender Achse; kompakte Bauten, Strassenräume mit hoher Aufenthaltsqualität und attraktive Freiräume als weitere Grundkomponenten.

§ 18: Dachgestaltung

Für Neubauten sind nur Flachdächer zulässig, die zu begrünen sind.

§ 19: Erdgeschossnutzung

Bestimmungen zur Nutzung der Erdgeschosse: Sie sollen der Begegnung und Belebung des öffentlichen Raumes dienen und sind für gewerbliche, publikumsorientierte und gemeinschaftliche Nutzungen vorzusehen.

§ 21: Kommunal geschützte Bauten

Das Wohnhaus Genossenschaftsstrasse 1–13 ist ein Bauzeug für die industrielle Entwicklung der Gemeinde. Sein Bestand soll kommunal geschützt werden.

§ 24: Freiflächen

Für die Freiraumgestaltung erlässt der Gemeinderat Gestaltungsvorschriften, die für Elemente wie «Pocket Parks» und Vorplätze zur Anwendung kommen. «Pocket Parks» sind private, öffentlich zugängliche Freiflächen. Ihre Fläche errechnet sich auf Basis der Grundstücksfläche. Sie sind bei Neubau- und wesentlichen Umbauvorhaben sowie bei Quartierplänen zu realisieren.

§ 28 und 29: Vereinfachtes Quartierplanverfahren und Quartierplanpflicht

Rahmenbedingungen für das Abweichen von den generellen Zonenbestimmungen in Zonen W4 und WG4 im Rahmen von Quartierplänen im vereinfachten Verfahren. Abweichungen sind möglich bezüglich der Ausnutzungsziffer (bis +35%) oder der Höhe (bis zu zwei Vollgeschosse). Vorausgesetzt wird unter anderem ein städtebaulich hochstehendes Verdichtungskonzept, basierend auf einem qualifizierten Konkurrenzverfahren (Studienauftrag, Wettbewerb).



§ 30: Ausserordentliche Vorteilsbeiträge

Zur Sicherstellung der langfristigen Umstrukturierung und der Aufwertung des öffentlichen Raumes werden bei allen Neubauvorhaben und Erweiterungsbauten ausserordentliche Vorteilsbeiträge fällig. Die Gemeinde installiert dazu einen Fonds und regelt die Erhebung und Verwendung der Beiträge.

Freiraum Polyfeld Muttenz

Im Polyfeld soll verdichtete Bebauung mit hoher Aussenraumqualität realisiert werden, die es attraktiv macht, im Gebiet Polyfeld zu studieren, zu arbeiten, zu wohnen, sich zu bewegen oder einfach nur aufzuhalten. Mit den vom Gemeinderat zu erlassenden Gestaltungsvorschriften und den zukünftigen Aufwertungsmassnahmen der Gemeinde werden die Strassenräume zum Begegnungsort und Identitätsträger des Quartiers. Die Strassen in Ost-West-Richtung nehmen dazu Boulevard-Charakter an, während die Strassen in Nord-Süd-Richtung Gartencharakter aufweisen. Die Wildbiene ist Leitart für die Ansaaten und Gehölzarten.



Teilzonenplan und Teilzonenreglement Schweizerhalle

Im August 2012 beschloss der Gemeinderat, die Zonenvorschriften Siedlung im Bereich Schweizerhalle zu überprüfen und bei Bedarf einer Anpassung zu unterziehen. Grund dafür war unter anderem der Entscheid des Bundesgerichts, der die Bestimmungen der Gemeinde Muttenz für eine CO₂-neutrale Energieversorgung, also das Verbot von Stromerzeugungsanlagen auf der Basis von fossilen Brennstoffen (Erdöl, Erdgas, Kohle), in der damaligen Form als unzulässig erklärte. Im Weiteren galt es, im Interesse der dortigen Grundeigentümerschaft ein Waldstück umzuzonen. Diese beiden Regelungsbereiche hat die Gemeindeversammlung vom 19. März 2013 in einer ersten Phase aufgrund ihrer zeitlichen Dringlichkeit bereits beschlossen. In der nun vorliegenden zweiten Phase will der Gemeinderat das Gebiet Schweizerhalle als Industrie- und Produktionsstandort stärken und den öffentlichen Zugang zum Rhein verbessern.

Nutzungsbestimmungen in der Industriezone

Die Industriezone soll der Forschung, der Produktion und der Verwaltung der chemisch-pharmazeutischen Industrie sowie als Standort von Störfallbetrieben dienen. Reine Logistikbetriebe oder Lager sollen sich nicht im Gebiet Schweizerhalle ansiedeln können.

Die Bemessung der Gebäudemasse wird vereinfacht. Neu bestehen nur noch zwei anstelle von sechs Zonen mit unterschiedlichen Massen. Diese beschränken sich auf eine maximale Gebäudehöhe und eine maximale Gebäudelänge.

Verbindung von Industriezonen

Die Industriezone auf der Parzelle Nr. 1331 wird gegen Westen verschoben, sodass sie direkt an die andere bestehende Industriezone angrenzt. Dies verbessert die Situation für die Unternehmen und schafft Raum für den öffentlichen Zugang zum Rhein.

Güterumschlag per Schiff

Die neue Rheinuferzone «Hafennutzung» bietet die Voraussetzungen, um den Güterumschlag der gewerblichen Schifffahrt sicherzustellen. Die Tätigkeiten rund um den Gütertransport auf dem Rhein, die in direktem Zusammenhang mit der chemisch-pharmazeutischen Industrie stehen, können geringfügig gegen Osten erweitert werden. Möglich ist eine zusätzliche Anlegestelle am Rheinufer, die ohne negative Auswirkungen auf Flora und Fauna erstellt werden kann.

Öffentlicher Zugang zum Rhein

Mit der Verschiebung der Industriezone nach Westen kann der bestehende öffentliche Zugang zum Rhein beim Solbad verbessert werden. In der Rheinuferzone «Rheinzugang» ist eine sanfte Erholungs- und Freizeitnutzung möglich.

Mutation Zonenplan Landschaft

Aktuell ist der Waldstreifen am Rhein dem Zonenplan Landschaft zugeteilt. Ein weiteres kleines Waldgebiet im Hardwald ist keinem



Plan zugeordnet. Beide werden nun in den Teilzonenplan Schweizerhalle integriert. Inhaltlich ändert sich für die betroffenen Waldflächen nichts.

Vernetzung und Begrünung

10 Meter breite Grünzonen entlang der Rheinfelder- und der Rothausstrasse dienen als Vernetzungsachsen. Die überlagernde «Zone ökologische Vernetzung» dient der grossräumigen West-Ost-Vernetzung entlang der Geleise und des Rheinuferes. Die Dachflächen sind grundsätzlich zu begrünen.

Wichtige Bestimmungen im Teilzonenreglement Schweizerhalle

§ 1: Zoneneinteilung und Lärmempfindlichkeitsstufe

Neu gibt es nur noch zwei unterschiedliche Industriezonen (Nord und Süd). Die maximalen Baumasse werden vereinheitlicht. Die Dachaufbauten müssen in der Höhe bereits integriert sein.

§ 3: Industriezonen

Die Industriezonen dienen der industriellen Nutzung, der Forschung, der Produktion und der Verwaltung der chemisch-pharmazeutischen Industrie sowie als Standort für Störfallbetriebe. Nutzungen, die Auswirkungen auf die Störfallvorsorge der Industriebetriebe haben (Wohnen, Sport, Freizeit usw.), sind nicht zulässig.

§ 5: Rheinuferzone «Rheinzugang»

Die Rheinuferzone «Rheinzugang» dient dem direkten Zugang zum Rhein für die sanfte Erholungs- und Freizeitnutzung. Bauten sind nicht zulässig.

§ 6: Rheinuferzone «Hafennutzung»

Die Rheinuferzone «Hafennutzung» dient der gewerblichen Schifffahrt. Bauten und Anlagen, die nicht damit in Zusammenhang stehen, sind untersagt.

Dorfkern/Zonenplan und Zonenreglement Siedlung

Im Zuge der beiden Planungsprojekte Polyfeld und Schweizerhalle erachtete es der Gemeinderat als naheliegend, die Struktur der bestehenden Nutzungsplanung Siedlung zu bereinigen. Er beschloss Ende 2013 die Aufteilung der Nutzungsplanung Siedlung in die Teilgebiete Polyfeld, Schweizerhalle, Dorfkerne und restliches Siedlungsgebiet. Für das Teilgebiet Dorfkerne wird der bestehende Teilzonenplan beibehalten und der geltende Reglementstext aus dem bestehenden Reglement Siedlung herausgelöst. Inhaltliche oder materielle Änderungen werden keine vorgenommen.

Da die Reklamevorschriften bisher nur für den Dorfkerne galten, eine diesbezügliche Regelung aber für das gesamte Siedlungsgebiet wichtig ist, beschloss die Gemeindeversammlung am 19. März 2015 ein neues Reklamereglement. Somit können diese Bestimmungen

aus dem Teilzonenreglement Dorfkerne entfernt werden. Für das übrige Siedlungsgebiet wird nur der Aufbau des Zonenreglements Siedlung aktualisiert und angeglichen ohne inhaltliche oder materielle Änderungen.

Wegen einer geringfügigen Verschiebung zwischen Zonenplan Landschaft und Zonenplan Siedlung sind auch diese beiden Werke Gegenstand der Mutationen.

Grosses Interesse an Mitwirkung

Vom 1. bis 30. April 2014 bestand die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Nutzungsplanung. Sie wurde von der Muttener Bevölkerung rege genutzt.

Der Mitwirkungsbericht gibt darüber Auskunft, ob und wie die Anregungen berücksichtigt wurden. Die Berichte zu den Mitwirkungen, den Planungen inkl. den Vorprüfungen sind unter www.muttentz.ch einsehbar.

Ergebnisse der Vorprüfung

Die Revision der Nutzungsplanung wurde dem Kanton zur Vorprüfung unterbreitet. Aus dessen Rückmeldungen ergaben sich kleinere Änderungen und Ergänzungen sowie die strikte Beschränkung auf administrative Anpassungen bei den Vorschriften für den Dorfkerne und das Restsiedlungsgebiet.

Informationen

Bauverwaltung

Kirchplatz 3
4132 Muttentz

www.muttentz.ch

Impressum

Herausgeber

Gemeinderat Muttentz
Mai 2015

Auflage: 9500 Exemplare